

6.Juni 2001

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 07.06.2001
Ltg.-**780/A-1/45-2001**
Sch-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Cerwenka, Hintner, Mag. Leichtfried, Hinterholzer, Jahrmann, Ing. Penz und Nowohradsky

betreffend **Änderung des Landeslehrer-Diensthöhegesetzes 1976**

Nach den Bestimmungen des Landeslehrer-Diensthöhegesetzes ist die Aufteilung der Gesamtstundenzahl pro Schuljahr auf die Lehrer durch das landesgesetzlich zuständige Organ am Beginn des Schuljahres vorzunehmen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Zuständigkeit des Leiters jener Schule festgelegt werden, an der der betreffende Lehrer beschäftigt ist. Bei Lehrern, die ihre volle Jahresnorm an verschiedenen Schulen erbringen, wird dies der Leiter der Stammschule sein.

Weiters wird festgelegt, dass der Schulleiter für eine zwei Monate nicht übersteigende Vertretung bis zu drei Lehrer bestimmen kann.

Wenn der Schulleiter seine Vertretung nicht regelt, tritt die bisherige Vertretungsregelung ein, nämlich dass er grundsätzlich vom dienstältesten Lehrer seiner Schule vertreten wird.

Die Gefertigten stellen daher den

ANTRAG

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger, Cerwenka u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthöhegesetzes 1976 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SCHULAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.